

Freistellungserklärung

1. Die Firma

(Name, Straße, Ort)

verpflichtet sich, das Land Baden-Württemberg von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die bei der

Firma

(Name)

angestellten, gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg anerkannte befähigte Person/en

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)

bei der Prüfung der von der Firma

(Name)

instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2014/34/EU, vormals Richtlinie 94/9/EG, im Rahmen der ihr übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht/begehen und gegen das Land Baden-Württemberg Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellung erstreckt sich auf sämtliche aus der Prüftätigkeit der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg anerkannten befähigten Person/en sich ergebenden Schadensersatzansprüche gegen das Land Baden-Württemberg, insbesondere auch solche Schäden, die nach dem Ausscheiden der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg anerkannten befähigten Person/en aus der Firma eintreten. Ist die Firma selbst die Geschädigte, verpflichtet sie sich, auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegen das Land Baden-Württemberg zu verzichten.

2. Die Firma

(Name)

verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem Land Baden-Württemberg durch die Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg anerkannten befähigten Person/en entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag mit den im jeweiligen Anerkennungsbescheid festgesetzten Deckungssummen abzuschließen, wonach der Versicherer sich verpflichtet, auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung etwaiger Haftpflichtfälle zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Baden-Württemberg erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

3. Die Firma

(Name)

verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung der unter Ziffer 1 genannten vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg anerkannten befähigten Person/en aufrecht zu erhalten und jede Änderung dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mitzuteilen.

Der Nachweis über die Versicherung ist beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift